

Hundesteuersatzung der Stadt Schalkau

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO - vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und den §§ 1, 2, 5 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG – vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Stadtrat der Stadt Schalkau in der Sitzung am 20.11.2014 folgende Hundesteuersatzung der Stadt Schalkau beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet Schalkau unterliegt der Besteuerung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Hundehalter nach dieser Satzung ist jede natürliche Person, die einen Hund im Regelungsgebiet dieser Satzung hält. Hundehalter ist insbesondere, wer
 1. die Bestimmungsmacht über den Hund ausübt,
 2. den Hund aus eigenem Interesse oder dem seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat,
 3. aus eigenem Interesse oder dem seiner Haushaltsangehörigen für die Kosten und Unterkunft des Hundes aufkommt,
 4. den Wert und den Nutzen des Hundes für sich bzw. seine Haushaltsangehörigen in Anspruch nimmt oder
 5. wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

Beim Eigentümer eines Hundes wird dessen Eigenschaft als Hundehalter widerlegbar vermutet.

- (2) Hundezüchter nach dieser Satzung ist jeder, der gewerblich oder zu privaten Zwecken
 1. eine planmäßig organisierte und durchgeführte Paarung von Rassehunden sicherstellt, um die Vererbung bestimmter Rassemerkmale wie z. B. Charakter, Körperbau, Gesundheit an die Nachkommen zu gewährleisten (Zucht),
 2. mindestens 2 rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken hält,
 3. innerhalb von zwei Jahren mindestens eine Wurf Rassehunde zu verzeichnen hat,
 4. ein Hundezuchtbuch führt,
 5. die Anerkennung als Hundezüchter nach den Bestimmungen der jeweiligen Hundezüchtervereinigung besitzt (z. B. der Zwinger und die Zuchttiere in ein

von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind) und

6. im Falle einer gewerblichen Zucht eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) – in der jeweils gültigen Fassung – hat.

(3) Als Tierheim oder ähnliche Einrichtung werden nur die Einrichtungen anerkannt, deren Betreiber dafür eine Erlaubnis der zuständigen Behörde gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz (TierSchG) – in seiner jeweils gültigen Fassung – haben.

§ 3 Steuerpflichtiger, Haftung

- (1) Steuerpflichtiger ist der Hundehalter i. S. d § 2 Abs. 1 dieser Satzung. Die Regelungen des § 42 Abgabenordnung (AO) – in der jeweils gültigen Form – gelten entsprechend.
- (2) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Sind mehrere Personen Hundehalter, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Der Steuersatz beträgt im Kalenderjahr

für jeden Hund	60,00 €
für jeden gefährlichen Hund	500,00 €.

Besteht die Steuerpflicht nicht im gesamten Kalenderjahr, wird die Steuer anteilig in Höhe des 12ten Teils für jeden Monat erhoben.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Zucht, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier / Miniature Bullterrier
- Pit Bull Terrier
- Staffordshire Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander und deren Kreuzungen mit anderen Hunden. In Zweifelsfällen haben die Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse zu erbringen, andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund.

- (3) Als gefährliche Hunde gelten auch Hunde, die in § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren gefährlich eingestuft oder festgestellt sind und einer Erlaubnis nach § 4 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren bedürfen.
- (4) Eine Steuerbefreiung nach § 8 Abs. 1 und eine Steuerermäßigung nach § 9 Abs. 1 wird für gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 2 und 3 nicht gewährt.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung vorliegen.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuerpflicht wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuerschuld wird durch Bescheid festgesetzt und ist erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (3) Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen zu entrichten. (§ 3 Thüringer Kommunlabgabengesetz – ThürKAG).

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen der Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Ein Hundehalter, der sich auf Steuerbefreiung (§ 8), Steuerermäßigung (§ 9) und Züchtersteuer (§ 10) beruft, hat die zum Nachweis der Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist beizubringen, andernfalls ist vom Nichtvorliegen der Steuervergünstigung auszugehen.

- (2) Die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird längstens für ein Jahr und nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung Schalkau – Steueramt -zu stellen.
- (3) Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung, der Steuerermäßigung und der Züchtersteuer werden nur anerkannt, sofern
 1. der Hund für den angegebenen Zweck geeignet ist, insbesondere die dafür erforderliche Ausbildung hat,
 2. der Hund dem angegebenen Zweck entsprechend eingesetzt wird,
 3. für den Hund eine geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunft vorhanden ist und
 4. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1c und § 10 Bücher über den Bestand, Erwerb und die Veräußerung der Hunde ordnungsgemäß geführt und auf Verlangen der zuständigen Stelle vorgelegt werden können.
- (4) Die Steuerbefreiung, Steuerermäßigung gilt mit Beginn des Folgemonats, der auf die Antragstellung folgt oder in dem die Voraussetzungen nachweislich vorliegen.
- (5) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Schalkau – Steueramt – schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerfrei ist das Halten von Hunden:
 1. sofern es aus beruflichen Gründen erforderlich ist. Das ist der Fall, wenn das Halten des Hundes im Rahmen einer Tätigkeit notwendig oder allgemein üblich ist, die der Einkommenserzielung zur Schaffung und Unterhaltung der Lebensgrundlage dient. Dies gilt insbesondere für Hunde,
 - a) die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (Diensthunde der Polizei, Zoll, Bundesgrenzschutz),
 - b) des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-.Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 - c) die zur gewerblichen Zucht, Handel oder Ausbildung gehalten werden,
 - d) die zur Bewachung bzw. zum Hüten einer Tierherde im Rahmen der Gewerbe- und Berufsausübung eingesetzt werden (Hütehund),
 - e) die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
 - f) Berufsjäger
 2. die für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden

und ausschließlich diesem Zweck dienen. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „B“, „BI“, „G“, „aG“ oder „H“ haben. (Nachweis: Schwerbehindertenausweis),

3. die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
4. die in gewerblichen Tierhandlungen untergebracht sind.
5. für den Halter, der einen „Hundeführerschein“ besitzt. Dies gilt einmalig für das Folgejahr.

§ 9 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf die Hälfte des nach § 4 Abs. 1 üblichen Steuersatzes ermäßigt:
 1. Ersthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die zur Bewachung von Grundstücken oder Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter (kürzeste Wegstrecke von den Grundstücksgrenzen) entfernt liegen, erforderlich sind,
 2. für die Dauer von einem Jahr ab Übernahmefolgemonat, sofern der gehaltene Hund nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim in Sonneberg-Hönbach vermittelt bzw. erworben wurde,
 3. für Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.
4. Ein Ermäßigungsgrund nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 10 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern i. S. d. § 2 Abs. 2 wird die Steuer für die Hunde, die zu Zuchtzwecken gehalten werden, in der Form der Züchtersteuer erhoben.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 Abs. 1.
- (3) Die Steuerermäßigung nach Abs. 2 wird mit Beginn des Folgemonats gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde, frühestens jedoch mit Beginn des Folgemonats, in dem der erste Wurf der in Abs. 1 genannten Hunde erfolgte. Die Ermäßigung wird längstens für die Dauer von 1 Jahr gewährt und ist vor Ablauf erneut zu beantragen.
- (4) Für selbst gezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von 6 Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 11 Melde- und Auskunftspflicht

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Schalkau einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens bzw. nach Erreichen des steuerpflichtigen Alters oder des Zuzuges bei der Stadt Schalkau – Steueramt – schriftlich anzumelden.
- (2) Bei der An-, Um- bzw. Abmeldung sind folgende Daten anzugeben:
 1. Name, Vorname und Anschrift des Hundehalters,
 2. Rasse, Farbe, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes,
 3. Beginn der Haltung im Stadtgebiet,
 4. Name, Vorname und Anschrift des Vorbesitzers,
 5. Datum und Grund der Abmeldung bzw. Abschaffung,
 6. Name, Vorname und Anschrift des neuen Hundehalters,
 7. Kenn-Nummer vom Transponder (Chip-Nummer),
 8. Haftpflicht-Versicherungspolice-Nr.
- (3) Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 gilt, ist dies bei der Anmeldung unaufgefordert mitzuteilen. Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem er seinen Hund als gefährlich erkannt hat oder hätte erkennen müssen oder die zuständige Behörde dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, unverzüglich eine formlose schriftliche Mitteilung an die Stadt Schalkau – Steueramt – zu geben.
- (4) Die Stadt Schalkau kann stichprobenartig bzw. bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diese Satzung die Hundehalter im Stadtgebiet überprüfen. Hundehalter, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse, die Anzahl der gehaltenen Hunde und den Beginn der Hundehaltung zu erteilen.

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Nach der Anmeldung erhält der Hundehalter eine Hundesteuermarke. Die Steuermarke ist Eigentum der Stadt Schalkau und bei Abmeldung der Hundehaltung wieder abzugeben.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des befriedeten Besitztums eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen.
- (3) Bei Verlust der Hundesteuermarke erhält der Hundehalter eine Ersatzmarke. Für diese Ersatzmarke ist eine Gebühr in Höhe von 5,00 € zu entrichten.
- (4) Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 11 der Satzung seine Meldepflichten nicht erfüllt,
 2. entgegen § 7 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
 3. entgegen § 12 der Satzung seinen Hund außerhalb seines befriedeten Besitztums ohne gültige und sichtbar angebrachte Hundesteuermarke Aufenthalt gewährt,
 4. entgegen § 11 der Satzung den Beauftragten der Stadt Schalkau nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.02.1996, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Schalkau vom 02.06.1998, außer Kraft.

Stadt Schalkau

Schalkau, den 12.12.2014

gez.
Ute Hopf
Bürgermeisterin

-Dienstsiegel-